Bekanntmachung

- **des Änderungsbeschlusses**
- **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24 (i. S. „Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Gsteinach II“)**

Der Marktgemeinderat hat am 17.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24 im Parallelverfahren zu ändern. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Gsteinach II“ wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Hofkirchen geändert. Eine ca. 0,05 ha umfassende Teilfläche des Grundstücks mit Flurnummer 602/5, Gemarkung Garham, wird nach § 4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ abgegrenzt und im Flächennutzungsplan samt umgebenden „gliedernden Grünflächen“ entsprechend dargestellt. Darüber hinaus stimmt die beabsichtigte Planung bereits mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplans überein. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Gsteinach II“ im Parallelverfahren soll Baurecht für 2 Parzellen ermöglicht werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung wird das Planungsbüro Breinl aus Reisbach beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die **Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24** (i. S. „Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Gsteinach II“) soll Baurecht für 2 Parzellen ermöglichen.

Verfahrensart:

Für die **Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24** (i. S. „Bebauungs- und Grünordnungsplan WA Gsteinach II“) findet das Regelverfahren nach § 10 BauGB Anwendung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Florian Breinl ausgearbeitete Deckblattentwurf Nr. 24 gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen in der Zeit

vom 23. April 2025 bis 26. Mai 2025

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24 unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 24 nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO““ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S1. UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauBG)

Hofkirchen, den 16.04.2025

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	**16.04.2025**	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	**26.05.2025**	☐ ☐ ☐

Anlage zur Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Fassung 08.12.2016

6	Flächennutzungsplan vor der Änderung
03	1:5000

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 24
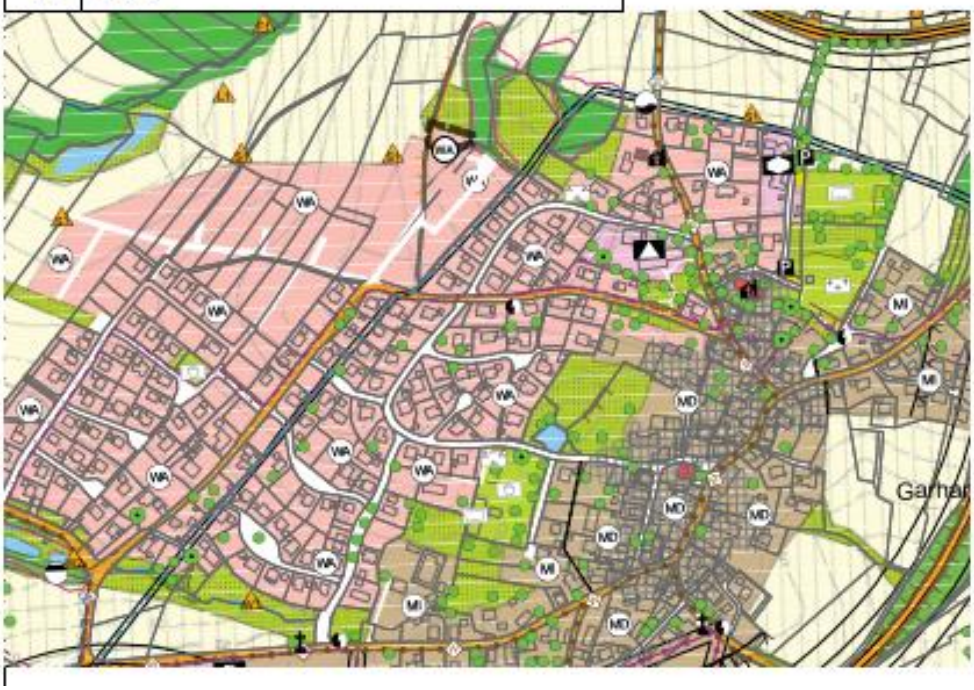
1	Flächennutzungsplan vor der Änderung
03	1:5000